

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER
DPSG HOCHDAHL – STAMM FRANZ VON ASSISI e.V.



Wird vom Verein ausgefüllt:

Mitglieds-Nr.: _____ Datum: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

e-Mail: _____ Telefon: _____

Handy: _____ Fax: _____

DPSG-Mitglied: Ja Nein DPSG Mitglieder sind beitragsfrei bis zum Austritt aus der DPSG.

Jahresbeitrag: _____ (mind. 20,00€)

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den o.g. Verein. Die Satzung des Vereins habe ich erhalten und erkenne sie an.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hiermit ermächtige ich den Verein der Freunde und Förderer der DPSG Hochdahl – Stamm Franz von Assisi e.V. widerruflich fällige Mitgliedsbeiträge von meinem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: _____ IBAN: _____

BIC: _____ Bank: _____

Sämtliche Änderungen der Adresse oder Bankverbindung betreffend teile ich dem Vorstand umgehend mit. Durch ein Versäumnis entstehende Gebühren gehen zu Lasten des unterzeichnenden Mitglieds.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Sämtliche Daten werden nur für vereinsinterne Zwecke verwendet und gespeichert. Bei Austritt aus dem Verein verpflichtet sich der Verein zur Löschung dieser Daten.

Satzung Verein der Freunde und Förderer der DPSG Hochdahl – Stamm Franz von Assisi e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Hochdahl - Stamm Franz von Assisi e.V.

Der Sitz des Vereins ist Erkrath.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

Ideelle und finanzielle Unterstützung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Hochdahl - Stamm Franz von Assisi in ihren jugendpflegerischen Aufgaben, dazu gehören u.a.

- a) Förderung der Gemeinschaft der DPSG durch Beschaffung von Heimen, Zelt- und Freizeitgeländen, Werkzeugen, Sportgeräten, Zelten und sonstigem bei den Pfadfindern üblichen Material;
- b) Förderung der DPSG bei der Durchführung von Fahrten, Lagern und Austausch mit Pfadfindern in aller Welt;
- c) Förderung sozialer, religiöser und kultureller Aktionen,
- d) Förderung der einzelnen Mitglieder in ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entfaltung.

Außerdem ist der Verein bereit als Treuhänder für die Gemeinschaften der DPSG Hochdahl - Stamm Franz von Assisi aufzutreten, wenn im Rechtsverkehr eine juristische Person benötigt wird.

§ 3 Zusammenarbeit mit der DPSG Hochdahl - Stamm Franz von Assisi

Der Verein verzichtet darauf, auf die inneren Angelegenheiten der Gemeinschaften der DPSG (Gruppen oder Leiterrunden) im Stamm Franz von Assisi Einfluss zu nehmen. Die Maßnahmen des Vereins sollen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Stamm Franz von Assisi der DPSG koordiniert werden.

§ 4 Mittelverwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) ehemalige Mitglieder und Mitglieder der DPSG, die aus ihrer geistigen Haltung gewillt sind, der DPSG Hochdahl - Stamm Franz von Assisi in der Erfüllung ihrer Aufgaben beizustehen.
- b) Eltern und Freunde, die sich den Idealen des Pfadfindertums verbunden fühlen und die DPSG Stamm Hochdahl – Franz von Assisi unterstützen möchten.

c) Mitglieder und Freunde des Vereins können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist somit nur zum Schluss eines Jahres Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Beitragsverpflichtung bleibt bis Ende des jeweiligen Jahres bestehen. Der Austritt aus dem Verein wird bestätigt, nachdem das ausscheidende Mitglied allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Der aus dem Verein Ausgeschiedene hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen zu stellen, noch kann er Erstattungsansprüche aus irgendwelchen persönlichen Stiftungen herleiten.

Ausschluss

Jedes Mitglied, das länger als ein halbes Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und einmal an die Entrichtung der Beiträge erfolglos erinnert worden ist, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Des Weiteren können Mitglieder aufgrund von vereinschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Satzung oder Ausschluss aus dem Bundesverband der DPSG auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zum Ausschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind in Geld zu leisten.

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird festgelegt.

Er ist jährlich zum 1. Januar des jeweiligen Jahres an den Kassierer zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Ehrenmitglieder und Mitglieder der DPSG Hochdahl – Stamm Franz von Assisi - sind von jeglicher Beitrags- und Umlagefrist befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Kassenwart,
- Schriftführer,
- und ein Beisitzer.

Der Beisitzer ist ein geborenes Mitglied, das von der Leiterrunde der DPSG Hochdahl – Stamm Franz von Assisi – bestimmt und benannt wird.

Der Vorstand im Sinne §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus:

Vorsitzendem,
stellvertretendem Vorsitzendem

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen vorwiegend:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vertretung des Vereins im Sinne der Vereinssatzung nach außen

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Für die Durchführung der Wahl erstellt der Vorstand eine Wahlordnung. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder inklusive des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung liegen im Wesentlichen in acht Punkten fest:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers,
- e) Wahl eines neuen Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- g) Abänderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied und ein Mitglied der DPSG Hochdahl – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat. Für außerordentliche Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes und noch fünf Mitglieder erschienen sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gefasst. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit zu Beschlüssen wird eine zweite, ggf. eine dritte Abstimmung durchgeführt.

Bei Stimmengleichheit nach der dritten Abstimmung ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nicht zulässig.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Kassenprüfung

Es gibt zwei Kassenprüfer. Jeder von Ihnen ist für zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vierfünftel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das

Trägerwerk der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Bezirk Düsseldorf e.V.,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

gez.

Die Gründungsmitglieder